



Richtlinie zum Vollzug des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG)

Vorbemerkung

Mit vorliegender Richtlinie setzt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Bewilligungsbehörde nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) seine Verpflichtung nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur frühzeitigen und umfassenden Beratung um. Insbesondere soll dabei darauf hingewirkt werden, dass zweckmäßige Anträge gestellt werden, bei denen die Aussicht besteht, dass ihnen durch positiven Bescheid entsprochen werden kann. Die Grundlage für die Forderung, zum Nachweis der Fördervoraussetzungen bestimmte Unterlagen vorzulegen, stellt, soweit sich die Verpflichtung nicht ohnehin aus dem SGFFG und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergibt, § 24 VwVfG dar.

Danach bestimmt die zuständige Behörde Art und Umfang der Ermittlungen, die zu einer beantragten Entscheidung, vorliegend zum Erlass eines Förderbescheids, führen. Da die grundlegenden Unterlagen für alle Antragsteller von derselben Art sind, kann schon vor Antragstellung allgemein bekannt gemacht werden, was die Behörde an Nachweisen verlangt, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Bescheid bejahen zu können. Zudem wird allgemein dargelegt wie das gesetzliche Ermessen ausgeübt und Gesetzesbegriffe konkretisiert werden.

Formal richtet sich die Richtlinie an die Sachbearbeiter der Bewilligungsbehörde, nämlich des Eisenbahn-Bundesamtes. Damit soll die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt werden, weil die Sachbearbeiter des EBA danach gehalten sind, dieser Richtlinie entsprechend in gleichen Fällen gleich zu entscheiden.

5. Vorlage der Zusage nach Möglichkeit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gemäß Vordruck (Anlage 4 dieser Richtlinie) oder einer vergleichbaren Sicherheit für mögliche Rückforderungen des Bundes gemäß § 2 (3) Satz 2 SGFFG in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Höhe des Zuwendungsbetrags als Höchstbetrag. Die Bürgschaft ist in der Regel bis zu zwei Jahre nach Beendigung der geförderten Ersatzinvestition vorzuhalten (dies wird im Zuwendungsbescheid spezifiziert). Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur, muss die Dauer seines Nutzungsrechtes mindestens den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Vorhalteverpflichtungszeitraum umfassen. Entfällt dieses Nutzungsrecht erkennbar vor Ablauf der Vorhalteverpflichtung der geförderte(n) Anlage(n), ist zur Sicherstellung eines möglichen Rückzahlungsanspruchs wegen Verletzung der Vorhalteverpflichtung die Bürgschaft bis zum Ablauf der Vorhalteverpflichtung vorzuhalten.

Die Zusage besteht in der Regel aus einem Schreiben einer Bank an den Antragsteller, grundsätzlich eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung für den Antragsteller als Zuwendungsempfänger eingehen zu wollen (s. zu Einzelheiten der Bürgschaft auch die Ausführungen unter den nachfolgenden Ergänzenden Festlegungen).

Die Gleichwertigkeit eines anderen Sicherungsmittels ist gegeben, wenn dieses den Wert der möglichen Rückforderung aufweist und vom EBA zum gleichen Zeitpunkt ohne Behinderung durch Gegenrechte in Anspruch genommen werden kann, wie im Muster der Bürgschaftsurkunde (Anlage 4 dieser Richtlinie) definiert. Die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Gebietskörperschaft wird unter der Annahme akzeptiert, dass Zuwendungsempfänger und der Bürge die Zulässigkeit einer derartigen Bürgschaft nach Landeshaushaltsrecht und nach dem Recht der Europäischen Union bejaht und die ggf. danach erforderlichen Voraussetzungen (Unterrichtung, Genehmigung und dergl.) erfüllt hat. Als gleichwertiges Sicherungsmittel kommt außerdem eine sog. „harte“ Patronatserklärung ohne Kündigungsmöglichkeit in Betracht, mit der sich der Patron gesamtschuldnerisch verpflichtet. Eine derartige Patronatserklärung und die Bürgschaft einer Privatgesellschaft (Nichtbank) kann beim Nachweis hinreichender Bonität (etwa durch Notenbankfähigkeit) akzeptiert werden.

3. Die Bestandskraft kann u. U. erst später als zu den unter 1. und 2. ersichtlichen Zeitpunkten eintreten, wenn der Eintritt derselben im Zuwendungsbescheid von einer Bedingung, etwa von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig gemacht ist. In diesem Fall tritt die Bestandskraft erst mit Erfüllung der Bedingung, etwa der Vorlage der Bürgschaft bei der Behörde ein. Sollte die Bedingung schon vor den vorgenannten Zeitpunkten erfüllt sein, ist jedoch entweder der Eintritt der Monatsfrist nach Nummer 1 abzuwarten oder eine Verzichtserklärung nach Nummer 2 abzugeben, um die Bestandskraft herbeizuführen.
4. Der Eintritt der Bestandskraft ist bei Einlegung von Widerspruch oder Erhebung der Klage gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung suspendiert (ausgesetzt).

Ergänzende Festlegungen

Die anschließend aufgeführten Aussagen zu Einzelfragen ergeben sich aus der Durchführung des SGFFG und den dabei in Einzelfällen getroffenen Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden hiermit zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs allgemein bekannt gemacht.

Bürgschaftsstellung

Zur Stellung der Bürgschaft, die Zuwendungsempfängern Probleme bereitet, sind ergänzend zu den Aussagen in der vorstehenden Richtlinie mehrere Festlegungen getroffen worden:

- a) Die in der Richtlinie bereits gemachten Aussagen zur wahrscheinlichen Geltungsdauer der Bürgschaft sind in das Muster (s. Anlage 4 der Richtlinie) aufgenommen.
- b) Die Bürgschaft ist zwingend vom Bürgen beim EBA einzureichen und wird nach Erledigung auch an diesen zurückgesendet. Der Zuwendungsempfänger wird über den Zeitpunkt der Rückgabe entsprechend informiert.
- c) Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handhabung der Geschäftsbanken als Bürgen von Zuwendungsempfängern wird klargestellt, dass der Zuwendungsbetrag den Höchstbetrag der Bürgschaft meint; die Bürgschaft soll zwar auch mögliche Zinsen und Kosten einer Rückforderung abdecken, jedoch muss der Höchstbetrag selbst nicht als verzinsbar angesehen werden. Damit ist zwar im Extremfall einer vollständi-

gen Rückzahlung im Falle einer Verzinsung durch die Bürgschaft der Anspruch des Bundes nicht vollständig gesichert, da aber die Konstellation einer vollständigen Rückzahlung mit Verzinsung eher selten sein dürfte, ist der Bund bereit, zur Vermeidung unnötiger Belastungen für Zuwendungsempfänger und im Interesse der Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger auch hinsichtlich des Geschäftsgebarens der bürgenden Banken dieses Restrisiko einzugehen.

- d) Sollte sich herausstellen, dass für das Vorhaben weniger Mittel benötigt werden als mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt, kann eine neue Bürgschaft mit reduziertem Höchstbetrag vorgelegt werden; dies hat allerdings die Beantragung eines Änderungsbescheids zur Voraussetzung, durch den die Fördersumme vermindert wird. Nach Vorlage einer Bürgschaft mit reduziertem Betrag entsprechend dem Änderungsbescheid wird die ursprüngliche Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.
- e) Da sämtliche Gemeindeordnungen der Bundesländer von der Möglichkeit von § 12 (1) Nr. 2 der Insolvenzordnung dahingehend Gebrauch machen, das Insolvenzverfahren für Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise) auszuschließen, wird bei Antragstellern, die unselbstständiger Teil einer Gebietskörperschaft sind, keine Bürgschaft oder ein anderes Sicherungsmittel gefordert.

Gesamtfinanzierung

Zum Nachweis der Gesamtfinanzierung ist in der Regel ein Gremienbeschluss (des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung oder der Kommunalvertretung) vorzulegen, aus dem sich eine zumindest grundsätzliche Festlegung zur Finanzierung des nicht von der staatlichen Förderung abgedeckten Finanzierungsanteils ergibt. Ist an eine Kreditfinanzierung gedacht, soll eine zumindest grundsätzliche Zusage einer Bank oder eines anderen Kreditgebers vorgelegt werden. Bei einer Finanzierung durch einen anderen öffentlichen Zuwendungsgeber soll eine entsprechende Zusage vorgelegt werden; andernfalls wird der Zuwendungsbescheid mit dem besonderen Widerrufsvorbehalt versehen, innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis der Gesamtfinanzierung durch Vorlage eines verbindlichen Bescheids zu erbringen.

Beantragung von Jahresscheiben

Die vorliegende Richtlinie geht davon aus, dass auch förderfähige Maßnahmen bezuschusst werden, die sich im beantragten Förderjahr nicht vollständig abwickeln lassen. Die Bewilli-